

Schwerin, den 22.11.2022

**Informationsunterlagen  
für die Mitglieder  
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE  
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen  
Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch den Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt  
Frau Vorsitzende Dr. Sylva Rahm-Präger  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Per Mail!

Aktenzeichen/Zeichen: 7.60.0/Fi  
Bearbeiter: Herr Fittschen  
Telefon: (03 85) 30 31-**230**  
Email: [fittschen@stgt-mv.de](mailto:fittschen@stgt-mv.de)

Schwerin, 2022-11-21

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Rahm-Präger,

für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der öffentlichen Anhörung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. An der öffentlichen Anhörung wird von Seiten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern Herr Arp Fittschen teilnehmen.

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass eine derartig kurzfristige Beteiligung den Anforderungen an eine Anhörung nicht gerecht wird. Der Städte- und Gemeindetag fordert den Landtag auf, zu einem ordnungsgemäßen Anhörungsverfahren zurückzukehren, denn in Anbetracht der von Ihnen vorgegebenen Zeitschiene war eine Beteiligung unserer Mitglieder oder unserer Gremien nicht möglich, weshalb die folgende Stellungnahme unter diesem Vorbehalt erfolgt.

Mit dem Gesetz sollen die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSch V - sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden überführt werden.

Damit wird die naturschutzrechtliche Bewertung für Windenergieanlagen künftig bei den Genehmigungsbehörden abschließend konzentriert. Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden sind damit künftig entbehrlich und werden insofern auch nicht mehr durch die Genehmigungsbehörden eingeholt bzw. abgefordert. Da die unteren Naturschutzbehörden ihre Stellungnahmen im übertragenen Wirkungsbereich des Landes M-V abgegeben haben, kann der Vollzug grundsätzlich auch durch das Land M-V erfolgen.

Grundsätzlich steht es dem Landesgesetzgeber im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches frei zu entscheiden, welche Ebene die Aufgaben am effektivsten wahrnehmen kann. Allerdings kann durch eine Zuständigkeitsverlagerung allein keine Beschleunigung erreicht werden. Die angekündigte Aufstockung der Mitarbeiter in den StÄLUs wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings kann diese nicht durch eine negative Konnexität gegenfinanzieren. Eine Rückführung von Mitteln des übertragenen Wirkungsbereiches auf das Land kann nur in dem Maße erfolgen, wie das Land Mittel für die betroffene Aufgabe zur Verfügung gestellt hat. Die Personalausstattung bei den unteren Naturschutzbehörden war in der Vergangenheit nämlich mehr als unzureichend, so dass in der Regel nicht einmal eine Vollzeitstelle bei den UNBen dafür vorgehalten wird. Zudem müssen wir befürchten, dass das Land das bei den UNBen dringend benötigte Personal abwirbt. Damit können dann aber wichtige Aufgaben wie die Genehmigung von Solarparks oder ähnlichen Anlagen nicht mehr geleistet werden.

Eine Verfahrensbeschleunigung ist indes nur dann zu erreichen, wenn die inhaltlichen Anforderungen an die Genehmigungsverfahren verändert werden. Hierfür liegt die Gesetzgebungskompetenz aber weitgehend beim Bund. Dieser hat hier erste Schritte im Rahmen des Oster- und Sommerpakets ergriffen. Insbesondere die Abkehr von einem individuenbezogenen zu einem populationsbezogenen Artenschutz ist ein wichtiger Schritt.

Zu dem Fragenkatalog möchten wir wie folgt ausführen:

*1. Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?*

Die Zuständigkeitsverlagerung allein führt zu keiner Beschleunigung. Die geplante Personalaufstockung ist schon eher geeignet, Verfahren zu beschleunigen. Entscheidend ist aber die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren, sprich deren Prüfungsumfang und -maßstab. Hierfür hat der Bund erste Maßnahmen ergriffen.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*a) Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der uNB?*

Unvollständige Antragsunterlagen und damit einhergehende Nachforderungen sind eine Hauptursache. Hinzu tritt die unzureichende Personalausstattung der UNBs sowie zu komplexe Verfahren.

*b) Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen?*

Da die Genehmigungsbehörden auch heute schon die StÄLU sind, sind diese für die Auflagen und Ablehnungen zuständig.

*c) Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?*

Neben diesen sind dies zunehmend Belange des Denkmalschutzes. Dieser liegt in der Verantwortung des Landesgesetzgebers, der hier Veränderungen herbeiführen muss, um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen..

*2. Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?*

Wichtigster Grund lag im Umgang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen, dem Denkmalschutz und den Klagemöglichkeiten, die zu sehr langen Verfahren geführt haben.

*3. Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?*

Ja. Wenn eine Beschleunigung erreicht werden soll, ist es zwingend geboten für den Netzausbau ebenfalls Beschleunigungen zu erreichen, da ansonsten die Windanlagen nicht angeschlossen werden können oder ständig abgeregelt werden müssen.

*4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert?*

In der Kürze der Zeit war dies nicht ermittelbar.

*5. Welche weiteren Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?*

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Wie bereits ausgeführt, müssten die denkmalschutzrechtlichen Regelungen überprüft werden.

*6. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?*

Dies wird aus unserer Sicht kritisch gesehen. Es besteht bundesweit ein Mangel an Fachkräften, die sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich und vor allem verwaltungsrechtlich ausgebildet sind. Es besteht die Befürchtung, dass die UNBs dringend benötigtes Personal verlieren.

*7. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen?*

Die Übertragung von behördlichen Aufgaben an Privatpersonen ist nur bedingt möglich. Gutachter wurden aber auch in der Vergangenheit regelmäßig eingesetzt.

*8. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass in Frage 7 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?*

Die grundlegenden Gutachten sind im Rahmen des Antragsverfahrens von den Antragstellern beizubringen. Die Behörden müssen sich nur eine Meinung zur Richtigkeit der Gutachten bilden.

*9. Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?*

Diese Gefahr wird gesehen. Zum einen ist anzumerken, dass in den UNB die Mitarbeitenden nicht ausschließlich die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen begleiten. Vielmehr nehmen diese Mitarbeitenden auch andere Aufgaben wahr. Wenn dieses Personal vom Land abgeworben wird, entstehen Lücken in den UNBs. Dies kann nicht im Sinne des Landes sein.

Besonders kritisieren wir, dass die Stellen mit der gleichen Aufgabenbeschreibung in den UNB zukünftig in den StÄLU höher bewertet werden. Dies verstärkt die Tendenz, sich darauf zu bewerben. Eine derartige Neubewertung der gleichen Tätigkeit ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*10. Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?*

Wie bereits ausgeführt, ist die Zuständigkeitsverlagerung allein kein Mittel der Verfahrensbeschleunigung.

*11. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)*

Eine Zuständigkeitsverlagerung kann Sinn machen, wenn diese mit einer ausreichenden Personalausstattung einhergeht und sich zudem die Verfahrensinhalte deutlich verändern.

*12. Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vögel und Fledermausarten?*

Das lässt sich nicht abschließend bewerten. Der Bundesgesetzgeber nimmt die Tötung einzelner Tiere bewusst in Kauf. Eine Gefährdung ganzer Arten kann aber derzeit nicht gesehen werden.

*13. Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?*

Nein, da das Gesetz nur Zuständigkeiten und keine Verfahrensinhalte regelt.

*14. Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?*

Inhaltlich keine, aber für die UNB entsteht möglicherweise ein Personalproblem.

*15. Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?*

Diese Möglichkeit ist eine gangbare Alternative, wobei es dann immer noch einer neuen Ausgestaltung der Verfahren bedarf.

*16. Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?*

Die geplante Zuständigkeitsverlagerung kann im Zusammenhang mit einer Personalaufstockung und einer deutlichen Verschlankung der Verfahren einen Beitrag leisten.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*17. Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt?*

Das Gesetz trifft lediglich Zuständigkeitsregelungen.

*18. Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend?*

Dies kann nicht beurteilt werden, da die Aufgaben dieser Stellen nicht bewertet werden können. Quantitativ werden aus derzeit 6 VzÄ bei den Landkreisen 30 VzÄ bei den StÄLU.

*19. Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?*

Es würde zu einer kleinen Entlastung der Mitarbeitenden in den unteren Naturschutzbehörden kommen. Die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSch V - sowie die naturschutzrechtlichen Entscheidungen beim Vollzug dieser Genehmigungen sind jedoch nur ein kleiner Teil der Aufgaben dieser Mitarbeitenden. In keiner UNB ist ein Mitarbeitender ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut. Vielmehr sind eine Vielzahl weiterer Genehmigungsverfahren wie bspw. für Energietrassen oder großflächige Photovoltaikanlagen weiterhin bei den Landkreisen. Die Anzahl des Personals für die Genehmigung der Windenergieanlagen ist in den vergangenen Jahren immer wieder als zu gering benannt worden. Daher wird die Verlagerung der Zuständigkeit nur zu einer geringen Entlastung bei den Landkreisen führen.

*20. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung?*

s.o.

*21. Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?*

Wie bereits ausgeführt sollten die Regelungen des Denkmalschutzes dringend überprüft werden. Klagemöglichkeiten sollten beschränkt und der Instanzenzug verkürzt werden.

*22. Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können, als durch die unteren Behörden?*

Das wird sich zeigen. Entscheidend ist aber die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*23. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?*

Dies kann abschließend nicht beantwortet werden. Die derzeitige Energiekrise lässt eine derartige Einordnung aber als zutreffend erscheinen,

*24. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor?*

Diese werden von der BNetzA regelmäßig veröffentlicht.

*25. Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?*

Wir haben bereits Eingang des Verfahrens gerügt und würden uns wünschen, wenn es gelänge zu geordneten Anhörungsverfahren zurückzukehren.

*26. Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe?*

Das kann nicht beantwortet werden. Insgesamt müssen wir aber aus unserer Sicht bei allen Infrastrukturvorhaben schneller werden.

*27. Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?*

Soweit es negative Auswirkungen für die Avifauna gibt, können diese nicht vollständig vermieden werden. Die steigenden Netzentgelte sind ein Ärgernis. Wir fordern deshalb schon lange die gleichen Netzentgelte deutschlandweit. Die Redispatchkosten können nur gesenkt werden, wenn ein beschleunigter Netzausbau gelingt.

*28. Inwieweit sind die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?*

Die Netzkapazitäten reichen für den zu erwartenden Ausbau bei weitem nicht aus. Das ist letztlich auch das Nadelöhr des Ausbaus. Die Netzbetreiber wissen um diese Lage und versuchen die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Aber auch hier dauern die Genehmigungsverfahren zu lange.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

29. Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?

Unserer Kenntnis nach wird derzeit an einer Überarbeitung der Kriterien gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin